

Spesen- und Entschädigungsreglement

Reformierte Kirchgemeinde Bürglen

Die reformierten Kirchgemeinde Bürglen, gestützt auf Artikel 14, Buchstabe a) des Organisationsreglements der reformierten Kirchgemeinde Bürglen (nachstehend «Kirchgemeinde») beschliesst:

I. Spesenreglement

Art. 1 – Reisespesen

Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr werden die effektiven Fahrkosten in der 2. Klasse gegen Quittung vergütet. Wenn die Reisen mit GA erfolgen, wird der Fahrkartenpreis mit Halbtax-Abo entschädigt.

Für Fahrten mit dem Auto: CHF 0.70 pro km, Motorrad über 125cm³: CHF 0.40 pro km und klein Motorrad oder E-Bike: CHF 0.30 pro km.

Nachgewiesene Parkgebühren werden zusätzlich entschädigt.

Für Fahrten zu den Standorten der Kirchgemeinde werden keine Reisespesen ausbezahlt.

Art. 2 – Auswärtige Verpflegung

Der Kostenersatz für auswärtige Verpflegung bei dienstlich bedingten Reisen beträgt pauschal:

a) CHF 8.00 für ein Frühstück (bei Abreise vom Wohnort vor 6.00 Uhr)

b) CHF 24.00 für ein Mittag- oder Nachtessen (bei Abwesenheit vom Wohnort um 12.00 Uhr bzw. Rückkehr nach 19.00 Uhr)

Der Kostenersatz ist auf insgesamt höchstens CHF 48.00 pro Tag begrenzt.

Art. 3 – Übernachtungskosten

Grundsätzlich werden die nachgewiesenen Kosten für die Übernachtung in einer Mittelklasseunterkunft (**-Hotel) entschädigt. Als Richtpreise (ohne Frühstück) gelten in der Regel CHF 120.00 bis CHF 150.00 für Einzelzimmer bzw. CHF 180.00 bis CHF 210.00 für Doppelzimmer.

Art. 4 – Weitere Auslagen

Anderweitige Auslagen (z.B. für Flugreisen, Teilnahme an Gruppenreisen, Taxifahrten etc.) werden gemäss vorgängiger Vereinbarung mit der Kirchgemeinde ersetzt.

Art. 5 – Pauschalspesen

Pauschalspesen für Fahrten im Gemeindegebiet werden im Bereich Sozialdiakonie bei einem 100%-Arbeitspensum mit CHF 100.00 je Monat vergütet.

Pauschalspesen für Arbeitskleidung werden den Sigristen bei einem 100%-Arbeitspensum einmal pro Jahr mit CHF 200.00 vergütet. Diese Ansätze reduziert sich gemäss Anstellungsprozenten.

Mitarbeitenden aus den Bereichen Sekretariat, KUW, Jugendarbeit und Sozialdiakonie, die für die Erledigung ihrer Arbeit ein mobiles Telefon benötigen, erhalten Pauschalspesen. Die pauschale Vergütung beträgt CHF 20.00 je Monat bei einem 55-100%-Arbeitspensum und CHF 10.00 je Monat bei einem Pensum bis 50%.

Die Auszahlung erfolgt monatlich.

Art. 6 – Fachliteratur

Bis CHF 100.-/Jahr kann Fachliteratur im Bereich KUW/Sozialdiakonie gegen Vorlage der Quittung abgerechnet werden. Die Abrechnung erfolgt jeweils auf den 31.12. eines Jahres.

II. Entschädigungsreglement

Art. 7 – Gehaltsklassen

Die Stellen innerhalb der Kirchgemeinde werden den Gehaltsklassen und Gehaltsstufen des Kantons Bern wie folgt zugeordnet:

a) Leitung Sekretariat	GKL 19-20	Gehaltsstufe 1 - 60
b) Koordination KUW	GKL 18	Gehaltsstufe 1 - 60
c) Katechet/in	GKL 17	Gehaltsstufe 1 - 60
d) Sozialdiakonische Mitarbeitende	GKL 17	Gehaltsstufe 1 - 60
e) Sekretariatsmitarbeitende	GKL 14-15	Gehaltsstufe 1 - 60
f) Sigrist/in	GKL 12-14	Gehaltsstufe 1 - 60
g) Hauswart/in	GKL 10-12	Gehaltsstufe 1 - 60

Art. 8 Entschädigung Kirchgemeinderat

Pro Jahr

Entschädigung Präsidium (inkl. Ressort Präsidium)	CHF 15'000.00
Entschädigung Vizepräsidium	CHF 2'000.00
Entschädigung für ein Ressort	CHF 5'000.00
Entschädigung für 2. Ressort	CHF 3'000.00
Spesen pro Mitglied	CHF 500.00

Übrige Entschädigungen

Übrige ausserordentliche zeitliche Beanspruchungen ausserhalb der ordentlichen Tätigkeit der Ratsmitglieder werden mit dem Stundenlohn wie KUW-Mitarbeitende entschädigt. Über die Entschädigungsberechtigung entscheidet das Präsidium.

Art. 9 – Entschädigung Arbeitsgruppen

Kommissionen, Delegierte und Personen in Arbeitsgruppen	
Sitzungen	CHF 50.00

Art. 10 – Entschädigung KUW

Der Arbeitsaufwand und die Besoldung gelten pro Lektion oder Sitzung (inkl. Vor- und Nachbereitung, Einkauf, Raumgestaltung, Aufräumen, Telefonate etc.)

Pro Lektion à 45 Minuten	CHF 50.00 pauschal (mit KUW-Kurs)
Pro Lektion à 45 Minuten	CHF 35.00 pauschal (ohne KUW-Kurs)
Sitzungen, Mithilfen in Gottesdienst, Elternabend, Lagerarbeit	CHF 35.00 pro Stunde

KUW-Begleitperson	CHF 50.00 pro Halbtage
KUW-Begleitperson (mit KUW-Kurs)	CHF 80.00 pro Halbtage
Begleitperson in Lager (ohne KUW-Kurs)*	CHF 150.00, unter 18 Jahre CHF 50.00 pro Tag
Begleitperson in Lager (mit KUW-Kurs)*	CHF 300.00 pro Tag
Küchenleitung mit Küchenhilfe*	CHF 200.00, Küchenmithilfe Fr. 100.00 pro Tag
Küchenleitung*	CHF 300.00 pro Tag

*Zusätzlich Anspruch auf Reisespesen, Kost und Logis

Art. 11 – Veranstaltungen der Kirchgemeinde

Begleitperson in Ferienwochen CHF 100.00 pro Tag
Zusätzlich Anspruch auf Reisespesen, Kost und Logis
Mithilfe an Betreuungstage,
Ausflüge, Anlässe und Projekte CHF 125.00, unter 18 Jahre CHF 50.00 pro Tag

Art. 12 – Entschädigung für Orgeldienste

Die Entschädigung wird gemäss Empfehlung für die Anstellung und Besoldung von Organistinnen und Organisten (BOV) von Ref-BE-JU-SO vergütet.

Art. 13 – Einzelentschädigung für Klavierbegleitung

Die Entschädigung beträgt pro Gottesdienst:

Ansatz 1 (ohne Abschluss)	CHF 160.00
Ansatz 2 (Ausweis I und II)	CHF 190.00
Ansatz 3 (Masterabschluss)	CHF 210.00

Art. 14 – Entschädigung für Solisten

Die Entschädigung beträgt pro Gottesdienst:

Jugendliche bis 16 Jahre	CHF 50.00
Studierende/Laienmusiker	CHF 180.00
Berufsmusiker mit Lehrdiplom	CHF 250.00
Berufsmusiker mit Konzert-/Solistendiplom	CHF 350.00
Gruppen, Vereine und Chöre	CHF 300.00 bis CHF 600.00

Höhere Entschädigungen werden von der Ressortleitung bewilligt.

****Im jeweiligen Stundenansatz oder Pauschalentschädigung nach Ziff. 10, 11, 13 und 14 sind folgende Anteile enthalten und separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:**

10,64 Prozent auf Anteil Ferien (25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,8 Prozent auf Anteil Feiertage

Art. 15 – Anerkennung Freiwilligenarbeit

Definition Freiwilligenarbeit

Freiwilligenarbeit schliesst freiwilliges und ehrenamtliches Engagement ein, umfasst jegliche Formen unentgeltlicher, selbstbestimmter Einsätze ausserhalb der eigenen Kernfamilie und wird zeitlich befristet geleistet.

Anerkennung und Dank

Auf Ende Jahr erhalten alle freiwilligen Mitarbeitenden eine Dankeskarte.

Für regelmässige Einsätze in ständigen Angeboten oder Gruppen erhalten alle freiwilligen Mitarbeitenden ein Geschenk im Wert von max. CHF 40.00.

Dieses Präsent wird am jährlichen Dankesanlass verteilt oder von den zuständigen Angestellten überreicht.

Dankesanlass

Jährlich werden die freiwilligen Mitarbeitenden der Kirchgemeinde zu einem Fest eingeladen.

Verabschiedung

Entscheidet sich ein/e freiwillig Engagierte/r den Dienst zu beenden, achtet die verantwortliche Person auf eine würdige Form der Verdankung der geleisteten Arbeit, sei es an einem Anlass mit anderen oder im persönlichen Gespräch. Für eine kleine Wertschätzung oder Abschiedsgeschenke bei Austritt aus einem Freiwilligen-Team stehen CHF 10.00/pro Person und Dienstjahr (bis max. CHF 100.00) zur Verfügung.

Art. 16 – Ehrungen, Geschenke, Jubiläen

Angestellte der Kirchgemeinde, Pfarrpersonen und Kirchgemeinderat

Geburtstag	CHF 20.00
Jubiläum	CHF 50.00
Hochzeit	CHF 100.00
Geburt, Adoption	CHF 100.00
Amtsantritt/Eintritt/Spitalaufenthalt	Blumenstrauß/Geschenk
Austritt/Pensionierung/Demission	CHF 50.00 bis 100.00 (nach Anstellungsjahren)

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17 – Aufhebung eines Erlasses

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die der Personalverordnung vom 13. April 2011 inklusive Anhang I bis III aufgehoben.

Art. 18 – Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am 27. November 2024 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Im Namen der Kirchgemeindeversammlung

Regula Sägesser
Präsidentin

Rahel Rösli
Kirchgemeinderätin